



Aktenzeichen: Pet 3-21-08-6110-007888

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21. Mai 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass auch Rentner die Kosten für den Besuch von Fitnessseinrichtungen (Sportstudio, Sportverein, Präventionskurse) sowie Weiterbildungskosten (Seniorenuniversität, Sprach- oder Computerkurse) steuerlich absetzen können.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass der demografische Wandel Prävention und aktivierende Maßnahmen für Rentnerinnen und Rentnern gesellschaftlich erforderlich mache. Denn Gesundheit und geistige Fitness im Alter erhöhten die Lebensqualität, erhielten Selbstständigkeit und verringerten langfristig Belastungen für das Gesundheitssystem. Im Berufsleben seien Werbungskosten von der Steuer absetzbar, um eine aktive Teilhabe am Berufsleben zu ermöglichen. Eine vergleichbare steuerliche Regelung auch für Rentnerinnen und Rentner in Bezug auf Maßnahmen der körperlichen und geistigen Gesundheitsvorsorge wäre letztlich im Interesse des Staates, weil agile ältere Menschen zum Beispiel ehrenamtliche Tätigkeiten wahrnehmen könnten und zudem die Kranken- und Pflegekassen nicht belasteten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition hingewiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Die Petition wurde durch 121 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 240 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält fest, dass das objektive Nettoprinzip gebietet, dass der Steuerpflichtige Aufwendungen, die er zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz – EStG) aufwendet (sogenannte Werbungskosten), von den Einnahmen absetzen, d.h. abziehen, darf. Denn nur das verbleibende Nettoeinkommen steht zur Befriedigung privater Bedürfnisse auch tatsächlich zur Verfügung.

Es muss mithin ein objektiver Zusammenhang der Aufwendungen mit einer der Einnahmeerzielung dienenden Tätigkeit bestehen, und sie müssen subjektiv zur Förderung dieser Tätigkeit aufgewendet werden. Bei Fitness- und Weiterbildungskosten zur Förderung körperlicher und geistiger Gesundheit, die ohne Zweifel – wie vom Petenten vorgetragen – auch nach Ansicht des Petitionsausschusses von großer Bedeutung ist, besteht jedoch kein objektiver Zusammenhang mit dem Rentenbezug. Ein Abzug als Werbungskosten ist damit ausgeschlossen.

Bei Fitness- und Weiterbildungskosten für Rentnerinnen und Rentner zur Förderung körperlicher und geistiger Gesundheit handelt es sich vielmehr um typische Kosten der privaten Lebensführung (§ 12 Nummer 1 EStG). Sie dürfen bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens grundsätzlich nicht abgezogen werden. Ein Abzug derartiger Aufwendungen ist nur in einigen vom Gesetzgeber genau bezeichneten Fällen möglich, z. B. als Sonderausgaben oder als außergewöhnliche Belastungen.

Auch ein Abzug als außergewöhnliche Belastungen (§ 33 EStG) ist ausgeschlossen, da die Aufwendungen – anders als Krankheitskosten – nicht zwangsläufig entstanden sind, und es sich lediglich um allgemeine gesundheitsfördernde Maßnahmen handelt.

Die geforderte Absetzbarkeit von Fitness- und Weiterbildungskosten widerspricht dem dargelegten einkommensteuerlichen Grundsatz des objektiven Nettoprinzips und ist auch nicht in die genannten gesetzlichen Fallgruppen der Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen einzuordnen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.